

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Masterstudiengänge

Version 6

In der Fassung der Änderungssatzung vom 09.04.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 31. März 2015 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil A für Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am 09.04.2015 genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art des Studiums	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 4 Prüfungsaufbau	3
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Prüfungsleistungen.....	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen.....	7
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer	8
§ 18 Zuständigkeiten	9
II. Abschnitt Prüfungen	9
§ 19 Zweck und Durchführung der Prüfungen	9
§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen.....	9
§ 21 Art und Umfang der Prüfungen des Masterstudiums	9
§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis.....	9
§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis.....	10
§ 24 Zusatzfächer.....	10
§ 25 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums und Zeugnis	10
§ 26 Mastergrad und Masterurkunde.....	11
III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen.....	12
§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums.....	12
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	12
B. Besonderer Teil.....	13
C. Schlussbestimmungen.....	14
§ 50 Inkrafttreten	14

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge, die

a) in Vollzeit absolviert werden:

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Baumanagement
4. Baumanagement (nicht-konsekutiv)
5. Elektrotechnik
6. Geomatics (nicht-konsekutiv)
7. Geomatik
8. Informatik
9. International Management
10. Maschinenbau und Mechatronik
11. Sensor Systems Technology (nicht-konsekutiv)
12. Sensorsystemtechnik
13. Technische Redaktion
14. Vertriebsingenieurwesen
15. Wirtschaftsinformatik
16. Wirtschaftsingenieurwesen

b) in Teilzeit absolviert werden:

- noch nicht eingerichtet -

Sofern nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um konsekutive Studienangebote.

(2) Die für jeden Studiengang besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.

(3) Die Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im übrigen gilt § 35 Abs. 5 Satz 2 LHG entsprechend.

§ 2 Art des Studiums

Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 a) ist ein Vollzeitstudium. Die Studiengänge unter § 1 Abs. 1 b) werden in Teilzeit absolviert gemäß § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei bis vier Studiensemester und wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie umfasst die Theoriesemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis. Bei Teilzeitstudiengängen ist die jeweilige Regelstudienzeit in der Regel doppelt so groß wie im Vollzeitstudium. Die belegten Module pro Semester werden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den betreffenden Studiengang abgestimmt.

(2) Das Studium schließt mit der Verteidigung der Master-Thesis ab. Die Einzelheiten werden jeweils im Besonderen Teil B festgelegt.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und Semesterwochenstunden (SWS) wird im Besonderen Teil B festgelegt.

(4) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen des Masterstudiums bestehen aus Fachprüfungen und der Master-Thesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil B sind die Fachprüfungen sowie die dafür erforderlichen einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen durchgeführt. Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (2) Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Fachprüfungen zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in engem zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Im Besonderen Teil B kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Fachprüfungen besteht nur für immatrikulierte Studierende. Im Fall der Exmatrikulation aufgrund des Überschreitens der Höchststudiendauer gemäß Abs. 3 bleibt der Prüfungsanspruch für Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung für ein Jahr bestehen, soweit diese nicht studienbegleitend sind.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-geld und Elternzeit (BEEG/BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG/BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und termin-

lich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichgestellten Abschluss nachweist. Die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden in den entsprechenden Zulassungssatzungen geregelt.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen kann nur ablegen, wer
 1. in dem jeweiligen Masterstudiengang an der Hochschule Karlsruhe zugelassen ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§ 21) und gegebenenfalls die Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits eine einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang erloschen ist.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Zum Ablegen von Prüfungsleistungen ist für alle Lehrveranstaltungen mindestens zweimal pro Jahr die Möglichkeit zur Prüfung in den regulären Prüfungszeiten anzubieten.
- (2) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht:
durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten,
als mündliche Prüfungsleistung.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss.

- (3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 11 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

- (1) Die Anmeldung der Studierenden zu allen im jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen in Pflichtfächern und zu noch nicht abgelegten bzw. nicht bestandenen Prüfungen aus vorangegangenen Semestern erfolgt automatisch. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen finden hierzu § 14 und § 12 Anwendung.
- (2) Wahlpflicht- und Zusatzfächer sowie nicht automatisch erfasste Prüfungsfächer müssen in der Anmeldezeit durch die Studierenden selbst eingetragen werden.
- (3) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens drei Werktage liegen. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Abmeldung erfolgt im Onlineverfahren.
- (4) Die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern sowie für die Eintragung der Noten wird vom Rektorat festgelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei prüfungsrelevanter Krankheit ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest zurückgewiesen werden und ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsabmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Noten zwischen 4,1 und 4,5 können nicht auf 4,0 abgerundet werden, sondern es wird die Note 4,7 vergeben. Die Fachprüfung gilt damit als nicht bestanden. In den im Besonderen Teil B bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Prüfungen des Masterstudiums sind bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden können.
- (4) Wurden die Prüfungen des Masterstudiums nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine

Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen des Masterstudiums insgesamt nicht bestanden wurden.

§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin, der innerhalb der regulären Prüfungszeiten der Hochschule vorgesehen ist, abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 1 Sätze 5 ff. gilt entsprechend.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern werden nicht automatisch angemeldet. Sie können durch bestandene Prüfungen in anderen Wahlpflichtfächern kompensiert werden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des Studiengangs an der Hochschule Karlsruhe entsprechen, für den die Leistungen anerkannt werden sollen. Dabei ist kein Detailvergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
Es können Studien- und Prüfungsleistungen – ohne praktisches Studiensemester – im Umfang bis zu der Hälfte der in den Theoriesemestern erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig nach der Immatrikulation innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Studienseesters vorzulegen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen acht Wochen.
- Die Anrechnung von Studienzeiten und eventuellen Fehlversuchen erfolgt von Amts wegen, wenn die Studienleistungen im Wesentlichen gleich sind und diese im Rahmen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Prüfungsrecht geboten ist. Die Anerkennung von positiv erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.
- (6) Möchte ein Studierender Studienleistungen an einer anderen Hochschule erbringen, muss vor der Studienzzeit an der anderen Hochschule ein Learning Agreement (Lernvereinbarung) vereinbart werden. Grundsätzlich sind nur Studienleistungen anererkennungsfähig, die im Learning Agreement aufgeführt sind. Änderungen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterschreibt das Learning Agreement. Die im Ausland erbrachten Noten der abgelegten Prüfungsleistungen werden aufgrund einer mit dem AAA abgestimmten Äquivalenzliste anerkannt.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen des Masterstudiums sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fakultätsrat bestellt. Der Studiendekan ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission der Fakultät. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein zentrales Prüfungsamt im Informationszentrum eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 14),
 3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 5. die Festlegung der Prüfungstermine in der regulären Prüfungszeit und für zusätzliche Wiederholungsprüfungen am Anfang des Semesters.
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan, Urkunden vom Rektor unterschrieben.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 19 Zweck und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen des Masterstudiums bilden den Abschluss des Masterstudiengangs. Die Gewichtung, mit der die einzelnen Prüfungen in die Abschlussnote einfließen, wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Durch die Prüfungen des Masterstudiums wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Fachs überblickt sowie vertiefte Fachkenntnisse erworben hat. Sie soll zeigen, dass sie in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen

Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Prüfungen des Masterstudiums

Im Besonderen Teil B werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Fachprüfung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem speziellen Fachgebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis ist frühestens nach Abschluss des vorletzten Studiensemesters gemäß der Regelstudienzeit und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Ausnahmen von dieser Regelung sind entsprechend § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 möglich.
- (2) Die Master-Thesis wird von einem Professor betreut.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.

- (4) Die Master-These kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-These wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie beträgt in der Regel sechs Monate. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-These sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-These

- (1) Die Master-These ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist in der Fakultät aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-These ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master-These sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-These kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzfächer

Studierende können sich Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandenen Prüfungen des Masterstudiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, Thema und Note der Master-These sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerszusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Prüfungen des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache anzufügen. Das Diploma Supplement beschreibt den zugrunde liegenden Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studiengangs einschließlich individueller Schwerpunkte und enthält die relative Note gemäß Abs. 6.
- (6) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in § 10 Absatz 1 und 3 erhalten die Studierenden eine ECTS-Gesamtnote. Dabei erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Note:

A für die besten 10 %

B	für die nächsten	25 %
C	für die nächsten	30 %
D	für die nächsten	25 %
E	für die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Gesamtnote wird eine Kohorte von 3 Jahren gebildet.

§ 26 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verleiht nach Bestehen der Prüfungen des Masterstudiums folgende Mastergrade:

Studiengang	Abschlussgrad mit fachlicher Ausrichtung	Abkürzung
Architektur	Master of Arts	M.A.
Bauingenieurwesen	Master of Engineering	M.Eng.
Baumanagement	Master of Engineering	M.Eng.
Baumanagement (nicht-konsekutiv)	Master of Business Administration	MBA
Elektrotechnik	Master of Engineering	M.Eng.
Geomatics (nicht-konsekutiv)	Master of Science	M.Sc.
Geomatik	Master of Science	M.Sc.
Informatik	Master of Science	M.Sc.
International Management	Master of Science	M.Sc.
Maschinenbau und Mechatronik	Master of Science	M.Sc.
Sensor Systems Technology (nicht-konsekutiv)	Master of Science	M.Sc.
Sensorsystemtechnik	Master of Engineering	M.Eng.
Technische Redaktion	Master of Science	M.Sc.
Vertriebsingenieurwesen	Master of Science	M.Sc.
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Science	M.Sc.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft versehen.

III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des Masterstudiums für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des Masterstudiums für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungen des Masterstudiums aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurden. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

Die folgenden Paragraphen enthalten die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Masterstudiengänge.

- § 40- /m Aufbau des Studiengangs
- § 41- /m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42- /m Master-Thesis
- § 43- /m Zeugnis und Urkunde
- § 44- /m Tabellen zum Studiengang

A/m	Architektur
B/m	Bauingenieurwesen
BM/m	Baumanagement
BM/n	Baumanagement (nicht-konsekutiv)
E/m	Elektrotechnik
G/m	Geomatics (nicht-konsekutiv)
G/mk	Geomatik
I/m	Informatik
IM/m	International Management
M/m	Maschinenbau und Mechatronik
ST/m	Sensor Systems Technology (nicht-konsekutiv)
SE/m	Sensorsystemtechnik
TR/m	Technische Redaktion
VI/m	Vertriebsingenieurwesen
WI/m	Wirtschaftsinformatik
W/m	Wirtschaftsingenieurwesen

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 24.04.2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 09.04.2015

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 09.04.2015

Abgegangen am: 24.04.2015

Im Intranet veröffentlicht am: 09.04.2015

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin